



Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden
Departament da giustia, segirezza e sanadad dal Grischun
Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità dei Grigioni

Neuregelung der Spitalfinanzierung im Kanton

Medienorientierung vom 16. März 2011

Regierungsrätin Barbara Janom Steiner, Vorsteherin DJSG
Dr. Rudolf Leuthold, Leiter Gesundheitsamt



Inhalt

I Ausgangslage

Dr. Rudolf Leuthold

II Vernehmlassung zur Neuregelung der Spitalfinanzierung im Kanton

Dr. Rudolf Leuthold

III Grundzüge der dem Grossen beantragten Neuregelung der Spitalfinanzierung im Kanton

Barbara Janom Steiner

IV Kosten und Finanzierung

Dr. Rudolf Leuthold

V Ausblick

Barbara Janom Steiner



I Ausgangslage

Dr. Rudolf Leuthold



KVG-Revision vom 21. Dezember 2007 betreffend Spitalfinanzierung (I)

Neues Abgeltungssystem der stationären Behandlungen

- Stationäre Behandlungen sind leistungsbezogen abzugelten.
- Die Pauschalen haben auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen zu beruhen.
- Die Investitionsbeiträge werden in die Pauschalen integriert.
- Kantone werden in das Vergütungssystem eingebunden
Folge: Kanton kann seine Beteiligung an den Kosten der stationären Behandlungen nicht mehr autonom in seiner Gesetzgebung festlegen.



KVG-Revision vom 21. Dezember 2007 betreffend Spitalfinanzierung (II)

Neues Abgeltungssystem der stationären Behandlungen

- Finanzierung gemeinwirtschaftliche Leistungen und universitäre Lehre und Forschung durch öffentliche Hand
- Gleichbehandlung öffentliche Spitäler und Privatspitäler mit Verpflichtung zur Mitfinanzierung der Behandlungen in Privatspitälern durch die öffentliche Hand
- Freie Spitalwahl in der ganzen Schweiz mit Verpflichtung zur Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand



KVG-Revision vom 21. Dezember 2007 betreffend Spitalfinanzierung (III)

Tarife

- Die Tarife (Pauschalen) haben sich an der Entschädigung jener Spitäler zu orientieren, welche die tarifizierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen (Art. 49 Abs. 1 KVG)
- Dual-fixe Aufteilung der Pauschalen zwischen Versicherer und Kanton:
Kantonsanteil muss jeweils für das Kalenderjahr neun Monate vorher festgelegt werden. Er hat mindestens 55 Prozent zu betragen.



KVG-Revision vom 21. Dezember 2007 betreffend Spitalfinanzierung (IV)

Tarifstruktur

Die Kantone und die Krankenversicherungs-Tarifpartner (H+, santésuisse, MTK, FMH) haben sich auf das Tarifsysteem SwissDRG (Swiss Diagnosis Related Groups) verständigt.

Beim Fallpauschalen-System SwissDRG wird jeder Spitalaufenthalt anhand von bestimmten Kriterien, wie Hauptdiagnose, Nebendiagnosen, Behandlungen und Schweregrad, einer Fallgruppe mit vergleichbaren Krankheitsbildern und identischen Kosten zugeordnet und pauschal vergütet.



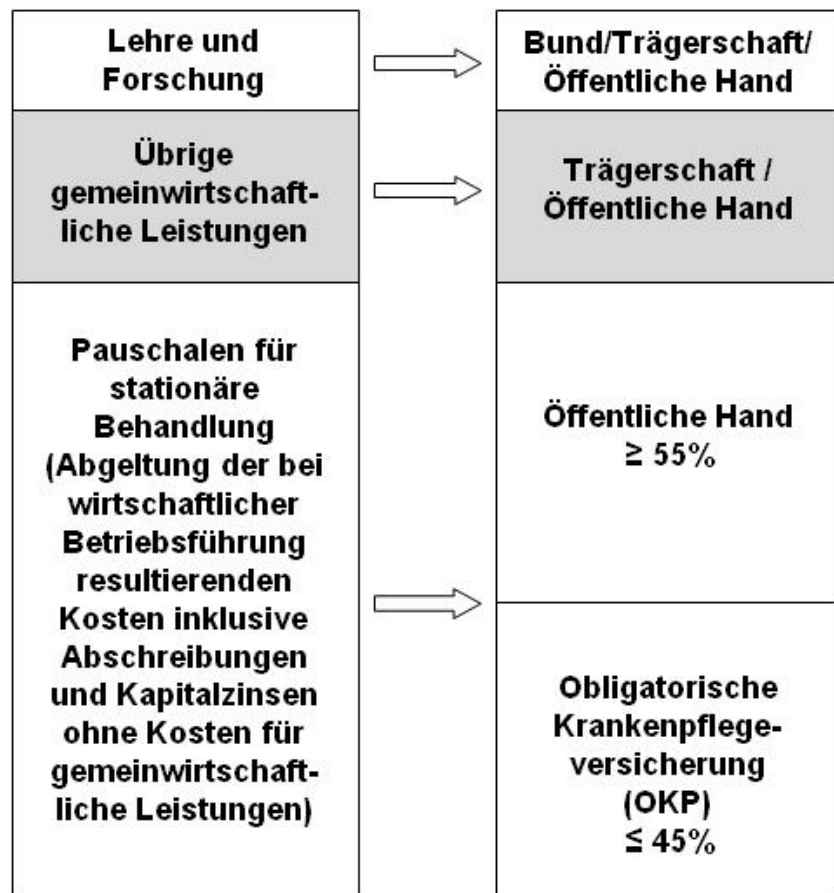
II Vernehmlassung zur Neuregelung der Spitalfinanzierung

Dr. Rudolf Leuthold

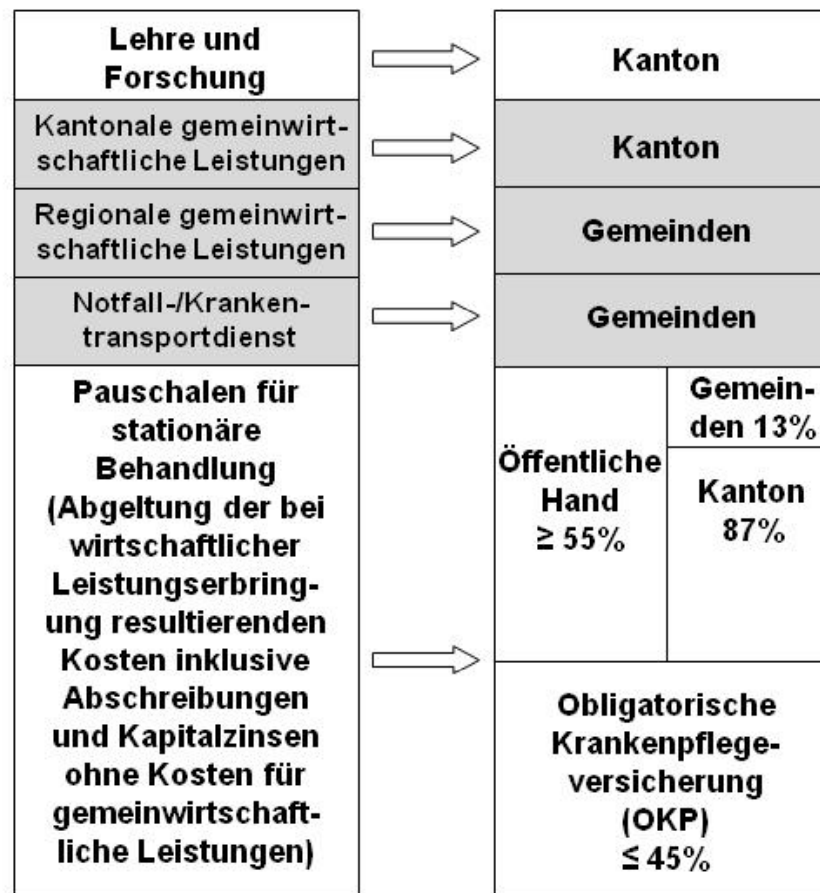


Regelung gemäss Vernehmlassung (I)

Finanzierung stationäre KVG-Leistungen gemäss Bund



Finanzierung stationäre KVG-Leistungen gemäss Vernehmlassung





Regelung gemäss Vernehmlassung (II)

Ausgleich des unterschiedlichen Investitionsstandes der öffentlichen Spitäler

- Aktualisierung der vom Kanton und den Gemeinden geleisteten Investitionsbeiträge zum Zeitwert in der Anlagebuchhaltung der Spitäler
- Darlehensverpflichtung der Spitäler gegenüber dem Kanton und den Gemeinden im Umfang des Zeitwertes



III Grundzüge der dem Grossen Rat beantragten Neuregelung der Spital- finanzierung im Kanton

Barbara Janom Steiner



Regelung gemäss Botschaft (I)

Weitgehende Berücksichtigung der Anliegen der Vernehmlassung

Berücksichtigte Hauptanliegen

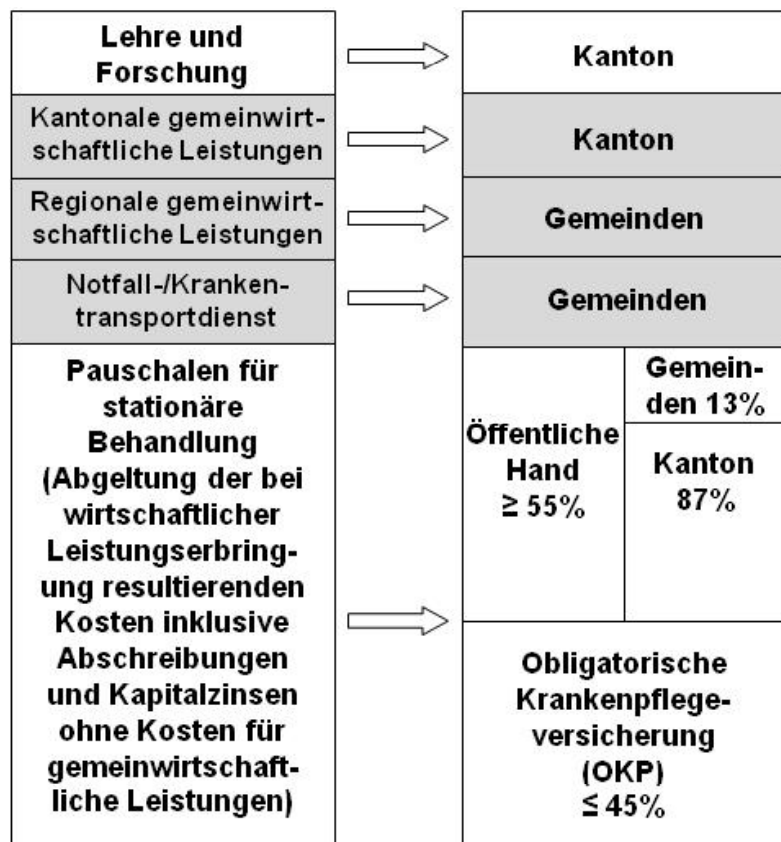
- Beteiligung des Kantons an den Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen
- Beteiligung des Kantons an den Kosten der Notfall- und Krankentransportdienste der Spitäler
- keine Unterscheidung zwischen regionalen und kantonalen gemeinwirtschaftlichen Leistungen
- Definition der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitäler im Gesetz
- Einführung einer Vergütung für Palliative Care Leistungen und für die Spitalseelsorge
- Einheitlicher Basispreis für alle Spitäler im Kanton
- Ausgleich des unterschiedlichen Investitionsstandes der einzelnen Spitäler ohne Umwandlung der bisherigen Beiträge in Darlehen



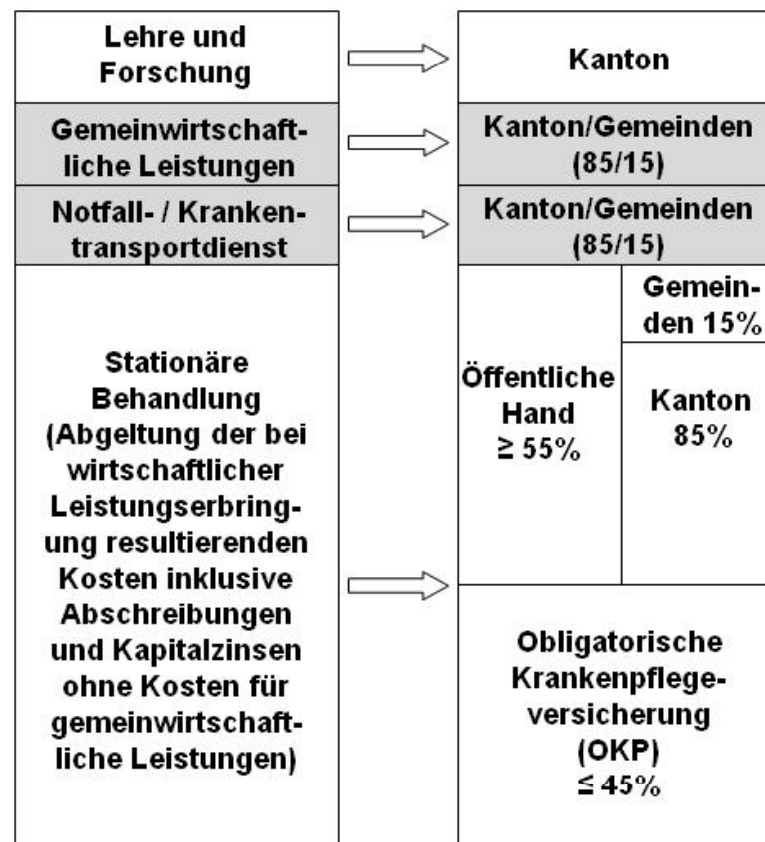
Regelung gemäss Botschaft (II)

Finanzierungsaufteilung stationäre KVG-Leistungen Kanton / Gemeinden

Vernehmlassung



Botschaft





Regelung gemäss Botschaft (III)

Kantons- und Gemeindebeiträge

Kanton und Gemeinden übernehmen anteilmässig die Kosten für die Beiträge an:

- stationäre Behandlungen in inner- und ausserkantonalen Akutspitälern, Rehabilitationskliniken und psychiatrischen Kliniken
- gemeinwirtschaftlichen Leistungen der öffentlichen akutsomatischen Spitäler im Kanton
- ungedeckte Betriebs- und Investitionskosten der Notfall- und Krankentransportdienste der öffentlichen akutsomatischen Spitäler im Kanton



Regelung gemäss Botschaft (IV)

Kantonsbeiträge

Kanton übernimmt die Kosten für Beiträge an:

- universitäre Lehre und die Forschung
- gemeinwirtschaftliche Leistungen der psychiatrischen Kliniken
- private und ausserkantonale Spitäler zur Sicherstellung der Versorgung
- Wartgeld von kantonalen oder überregionalen Rettungsorganisationen
- nicht abgedeckte betriebswirtschaftlich notwendige Mehrkosten neuer wissenschaftlich allgemein anerkannter stationärer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (maximal zwei Jahre)



Regelung gemäss Botschaft (V)

Gemeindebeiträge

Gemeinden der Spitalregion leisten neu auch anteilmässig Fallbeiträge (inkl. Anteil Investitionen), wenn Personen mit Wohnsitz in der Spitalregion in einem Spital oder einer Klinik ausserhalb der Spitalregion stationär behandelt werden.

Aktuell gehen die nicht durch Beiträge der Versicherer und des Kantons gedeckten Kosten der stationär behandelten Patienten zu Lasten der Gemeinden der Spitalregion des behandelnden Spitals, auch wenn die stationär behandelten Patienten ihren Wohnsitz in einer anderen Spitalregion haben.



Regelung gemäss Botschaft (VI)

Ausgleich des unterschiedlichen Investitionsstandes der Spitäler

- Der im Jahr 2005 eingeführte Ausgleich der unterschiedlich hohen Investitionsbeiträge des Kantons an die Spitäler innerhalb von zehn Jahren wird – wie im geltenden Gesetz (Art. 49a KPG) vorgesehen – während drei Jahren weiter geführt.

Ausgeglichen wird die Differenz zwischen den erhaltenen Beiträgen und den Beiträgen, die dem Spital aufgrund des nach gewichteten Fällen berechneten Verteilschlüssels zugestanden wäre.

Der Ausgleich erfolgt über eine Verrechnung mit der Differenz beziehungsweise einen Zuschlag im Umfang der Differenz auf dem Beitrag des Kantons für gemeinwirtschaftliche Leistungen.



Regelung gemäss Botschaft (VII)

Ausgleich des unterschiedlichen Investitionsstandes der Spitäler

- Die nach 2005 vom Kanton an die Spitäler Davos und Poschiavo nach bisherigen Recht ausgerichteten Investitionsbeiträge (50% der anerkannten Baukosten) sind von diesen – wie im geltenden Gesetz (Art. 49a KPG) vorgesehen – zwecks Gleichbehandlung aller Spitäler beim Ausgleich der unterschiedlichen Investitionsbeiträge des Kantons zu 75% zurückzuerstatten.
- Die von den Spitälern Davos und Poschiavo rückerstatteten Investitionsbeiträge werden auf alle Spitäler (das heisst auch auf die Spitäler Davos und Poschiavo) aufgeteilt.



Regelung gemäss Botschaft (VIII)

Ausgleichszahlungen der Spitäler in den Jahren 2012-2014

	Ausgleich 2012	Ausgleich 2013	Ausgleich 2014	Total Ausgleich
Kantonsspital Graubünden	-461'420	-461'420	-461'420	-1'384'260
Spital Oberengadin	-168'085	-168'085	-168'085	-504'255
Ospidal Scuol	103'473	103'473	103'473	310'419
Spital Davos	92'483	92'483	92'483	277'449
Regionalspital Ilanz	555'445	555'445	555'445	1'666'335
Krankenhaus Thusis	-86'373	-86'373	-86'373	-259'119
Kreisspital Savognin	83'308	83'308	83'308	249'924
Regionalspital Schiers	28'752	28'752	28'752	86'256
Ospidal Val Müstair	34'659	34'659	34'659	103'977
Ospedale San Sisto Poschiavo	-153'130	-153'130	-153'130	-459'390
Ospedale della Bregaglia	-29'111	-29'111	-29'111	-87'333
Total	-	-	-	-



Regelung gemäss Botschaft (IX)

Rückerstattung der nach 2005 nach bisherigen Recht augerichteten Investitionsbeiträge und Aufteilung der rückerstatteten Investitionsbeiträge auf alle Spitäler

	Stand zugesicherte Beiträge 31.12.2011	Rückerstattung (Art. 52 Abs. 2)	Verteilung gemäss Verteilschlüssel auf alle Spitäler (Art. 52 Abs. 3)
Kantonsspital Graubünden	-	-	6'449'338
Spital Oberengadin	-	-	1'128'998
Ospidal Scuol	-	-	324'875
Spital Davos	13'695'353	10'271'514	811'352
Regionalspital Ilanz	-	-	858'689
Krankenhaus Thusis	-	-	511'469
Kreisspital Savognin	-	-	120'898
Regionalspital Schiers	-	-	619'951
Ospidal Val Müstair	-	-	59'124
Ospedale San Sisto Poschiavo	1'084'607	813'455	173'251
Ospedale della Bregaglia	-	-	27'024
Total	14'779'960	11'084'970	11'084'970



IV Finanzielle Auswirkungen

Dr. Rudolf Leuthold



Kanton und Gemeinden

- Die Erweiterung der Beitragspflicht der öffentlichen Hand auf alle Listenspitäler ergibt Mehrkosten von rund 16 Mio. Franken (bei Annahme Basispreis 8'500 ohne Investitionsanteil)

Die Mehrkosten teilen sich in Weiterführung des heutigen Schlüssels 85% Kanton / 15% Gemeinden wie folgt auf:

Kanton:	13.8 Mio. Franken
Gemeinden:	2.5 Mio. Franken

Versicherer

- Bei einem Kostenteiler von 55 Prozent Kanton und 45 Prozent Versicherer ergeben sich für die Versicherer bei einem Basispreis von 8'500 Franken und einem Zuschlag von zwölf Prozent auf dem Basispreis für die Anlagenutzungskosten keine Mehrkosten aus der Umsetzung der leistungsbezogenen Spitalfinanzierung



V Ausblick

Barbara Janom Steiner



1. Spitalfinanzierung

- Festlegung Beitragssatz öffentliche Hand: bis Ende März 2011
- Behandlung der Botschaft in der Juni Session 2011 des Grossen Rates
- Tarifverhandlungen zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern bis Ende 2011
- Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung: 1. Januar 2012



2. Spitalplanung / Spitalliste

- **Bis spätestens 2015 neue Spitalplanung unter Berücksichtigung der Privatspitäler**

- **Vorgaben im KVG zur neuen Spitalplanung:**
 - muss auf Betriebsvergleiche zu Qualität und Wirtschaftlichkeit abgestützt sein
 - Kantone müssen ihre Planungen koordinieren

- **Umsetzung in Graubünden läuft (Versorgungsbericht)**

- **Ziel Inkrafttreten der neuen Spitalliste 1.1.2014**



Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden
Departament da giustia, segirezza e sanadad dal Grischun
Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità dei Grigioni

Besten Dank für Ihr Interesse

